



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **6338-2026/DaDi**

Fachbereich: 230 - Finanz- und Rechnungswesen, Kasse

Beteiligungen: L - Landrat

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Umsetzung des LuKIFG**

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag nimmt die Informationen zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) zur Kenntnis und beschließt:

Der Kreisausschuss wird zunächst ermächtigt, die Förderung nachfolgender Maßnahmen aus dem Sondervermögen zu prüfen:

1. Erweiterung der OP-Kapazitäten in den Kreiskliniken
2. Bau des Gefahrenabwehrzentrums
3. Grundhafte Erneuerung der K73
4. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen auf Vereinssportanlagen

Begründung:

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern einen Betrag von insgesamt 100 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt. Der Anteil des Landes Hessens daran beträgt 7,43735 Mrd. Euro.

Das Land regelt die Aufteilung des für Hessen zur Verfügung stehenden Anteils am Sondervermögen. Die Gesamtmittel werden zwischen den Kommunen, dem Land und einem Anteil für Krankenhausinvestitionen aufgeteilt und wurde mit den Kommunalen Spitzenverbänden verhandelt. Im Ergebnis beträgt der kommunale Anteil 4,707 Mrd. Euro, wovon 25 % auf die Landkreise entfallen. Im Jahr 2026 wird zunächst ein Teilbetrag von 3 Mrd. Euro im Wege der Kontingentierung den Kommunen zugewiesen.

Innerhalb der kommunalen Gruppe werden 75 v. H. der Mittel nach Einwohnern verteilt, die übrigen 25 v. H. der Mittel werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Finanzkraft der Kommune verteilt. Der sich danach ergebende Anteil für den Landkreis Darmstadt-Dieburg beträgt 49,2 Mio. Euro.

Aktuell wird an einem Landesgesetz zur Umsetzung der Förderung in Hessen gearbeitet, das voraussichtlich im Frühjahr 2026 vom Hessischen Landtag verabschiedet werden soll. Die Abwicklung soll, analog seitheriger Kommunalinvestitionsförderprogramme über die WI-Bank erfolgen.

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie nicht vor dem 01.01.2025 begonnen wurden und zur Erfüllung folgender kommunaler Aufgaben dienen:

1. Gesundheit und Pflege,
2. Mobilität (Verkehrsinfrastruktur) sowie Wohnungs- und Städtebau,
3. Digitales,
4. Bildungsinfrastruktur (Schulbau),
5. Betreuungsinfrastruktur,
6. Technische Infrastruktur,
7. Bevölkerungsschutz (Sicherheit / Katastrophenschutz / Feuerwehr),
8. Sportinfrastruktur.

Detailfragen zur Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen können heute noch nicht beantwortet werden.

Erklärtes Ziel ist es, bestehende Defizite im Bereich der Infrastruktur abzubauen, die in der Aufgabenzuständigkeit von Ländern und Kommunen liegen. Hierdurch soll insbesondere eine wesentliche Grundlage für nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Um möglichst eine zeitnahe Wirkung zu erzielen, sollten die ersten Zuwendungsverträge der Kommunen mit der WI-Bank im April 2026 geschlossen werden, die ersten Mittelanmeldungen und Auszahlungen sollen danach so zeitnah als möglich erfolgen.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, sich frühzeitig Gedanken um erste, evtl. über das LuKIFG abzuwickelnde Maßnahmen zu machen, auch wenn die Laufzeit des Programms (Anmeldefrist der

Maßnahmen) bis 30.06.2036 ausgedehnt wurde.

Die Begründung zu den im Beschlussvorschlag genannten Maßnahmen erfolgt mündlich.